

Anlage 3**Tafel 1**

**Mindestuntersuchungsprogramm
für andere als in Anhang 1 Nr. 1 genannte Bioabfälle
zur Prüfung der Aufbringbarkeit nach § 6 Abs. 2 BioAbfV**

Bewertungsmerkmal / Prüfkriterium	Maßeinheit	Vergleichswert / Methode
Physikalische Parameter		
Fremdstoffe, insbes. Glas, Kunststoff, Metall (> 2 mm)	Gew.% der TM	s. § 4 Abs. 4 / nach Anhang 3
Steine (> 5 mm)	Gew.% der TM	s. § 4 Abs. 4 / nach Anhang 3
Trockenrohdichte	g TS / l	nach Methodenbuch BGK e.V. bzw. VDLUFA
Salzgehalt	mg KCl / 100 g FM	nach Anhang 3
Trockenrückstand	Gew.%	nach Anhang 3
C:N-Verhältnis		
pH-Wert		nach Anhang 3
Chemische Parameter		
N, P, K, Ca / basisch wirksame Bestandteile (Mg, S) – Gesamtgehalt – pflanzenverfügbarer Anteil	% TM mg / l FM	nach Methodenbuch BGK e.V. bzw. VDLUFA
Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn	mg / kg TM	s. § 4 Abs. 3 / nach Anhang 3
Weitere Schadstoffe ¹⁾		
Biologische Parameter		
Organische Substanz (mikrobiell abbaubar, reprodukti- onswirksam)	mg O ₂ / g OTS	Respirationsmethode (AT ₄) nach Methodenbuch BGK e.V. ²⁾
Abbaubarkeit der organischen Substanz	%	Bioabbaubarkeit, Kompostierbarkeit ³⁾
Salmonellen	Nachweisbarkeit in 50 g Substrat	nach Anhang 2
keimfähige Samen und austriebfähige Pflanzenteile	Stck. / l	nach Anhang 2
Weitere Pathogene ¹⁾		

Tafel 2

**Prüfung der Voraussetzungen für die Zustimmung nach § 6 Abs. 2 BioAbfV
zum Aufbringen anderer als in Anhang 1 Nr. 1 genannter Bioabfälle**

P R Ü F G A N G		
1.	2.	3.
Schadlosigkeit der Verwertung – Schadstoffgehalt nach § 4 Abs. 3, – Gehalt an weiteren Schadstoffen nach § 4 Abs. 8 Satz 1, – Hygienestatus, – Gehalt an weiteren Pathogenen	Nutzen der Verwertung ➔ Nachweis mindestens eines Wertbestandteils i.S. Anhang II B KrW-/AbfG, Verfahren R 10: – wesentlicher Nährstoffgehalt *), – andere Werteigenschaften *) falls unbedeutender Nährstoffgehalt: Prüfung auf Verwertbarkeit als Bodenhilfsstoff	Einhaltung anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Düngemittelrechtes ➔ Eignung zur Herstellung von – Sekundärrohstoffdüngern bzw. – Bodenhilfsstoffen / Kultursubstraten

Hinweis:

Im Falle eines negativen Prüfergebnisses zu Schritt 1, 2 oder 3 des Prüfanges resultiert hieraus jeweils die Versagung der Zustimmung zum Aufbringen des geprüften Stoffes im Anwendungsbereich der BioAbfV.

¹⁾ Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 8 Satz 1 BioAbfV in Abhängigkeit von Art, Beschaffenheit und Herkunft des Bioabfalls.

²⁾ Im Fall der Einzelstoffprüfung von unbeimpften Bioabfällen mit hohem Anteil längerfristig abbaubarer bzw. sehr resistenter organischer Substanz erweist sich die AT₄-Methode voraussichtlich als nicht anwendbar. Alternativ soll dann mit modifizierter Stoffgruppenanalytik für organische Substanz nach AMIN & LEPOM 1995 (Stoffgruppenanalyse zur Charakterisierung des biologisch abbaubaren Anteils der organischen Substanz in Müllproben. In: Müll und Abfall, Nr. 4, S. 242–250) vorgegangen werden.

³⁾ Es existiert derzeit keine verbindliche Standardmethode zur Überprüfung der aeroben und anaeroben Abbaubarkeit sowie der Kompostierbarkeit von Biomaterialien. Dies ist auf die Heterogenität der für die biologische Behandlung geeigneten Ausgangsstoffe zurückzuführen. Die nachfolgend aufgezeigte Prüfsystematik setzt sich aus einer Reihe nacheinander durchzuführender Testmethoden zusammen; z. T. liegen diese als DIN-, ISO- oder CEN-Norm bzw. Normentwurf vor oder sind Veröffentlichungen zu entnehmen.

1. Bioabbaubarkeit

1.1 Prüfung im wässrigen Medium

a) Aerobes Milieu

- Respirometer-Test, z.B. ISO/CD 14851, 14854
- CO₂-Verbrauch, z.B. ISO/TC 61/SC 5/W1 636

b) Anaerobes Milieu

- CH₄-Produktion, z.B. CEN-Draft

1.2 Prüfung im Festbett-Test

2. Kompostierbarkeit

- 2.1 Praxisorientierte Versuche im Technikumsmaßstab (aerob / anaerob)**
- 2.2 Untersuchungen im Routinebetrieb von Kompostierungsanlagen**